

## Rechtsquellen

Grundrechtsposition, die ohne Verzicht bestehen würde, nicht beachten zu müssen<sup>215</sup>. So kann beispielsweise ein Enteigneter in einem konkreten Fall auf die Enteignungsentschädigung verzichten.

### g) Grundsatz der Vertragstreue

Beim Grundsatz der Vertragstreue (*pacta sunt servanda*) handelt es sich um einen fundamentalen allgemeinen Rechtsgrundsatz<sup>216</sup>, der sowohl im Landesrecht wie im Völkerrecht allgemeine Gültigkeit beansprucht. Er gilt insbesondere auch für die öffentlichrechtlichen Verträge<sup>217</sup>.

### h) Weitere allgemeine Rechtsgrundsätze

Der Abschluss öffentlichrechtlicher Verträge kann je nach Sachlage zahlreiche Rechtsfragen aufwerfen, die im öffentlichen Recht nicht ausdrücklich geregelt sind. In diesem Fall sind die einschlägigen Regelungen des Privatrechts heranzuziehen. So verweist beispielsweise Art. 31 Abs. 3 LVG im Hinblick auf die Partei- und Handlungsfähigkeit auf das bürgerliche Recht. Auch in den vielen Fragen, wo ein derartiger ausdrücklicher Verweis auf das Privatrecht fehlt, kann die privatrechtliche Regelung entweder als allgemeiner Rechtsgrundsatz oder aber analog herangezogen werden, so über die Willenserklärung § 869 ABGB, über die Willensmängel §§ 870 ff. ABGB oder über die Abänderung von Verträgen § 1375 ABGB<sup>218</sup>.

## 3. Gewohnheitsrecht

Das geschriebene Recht enthält manchmal Lücken, die zunächst durch Gewohnheitsrecht ausgefüllt werden. Dieses beruht auf regelmässiger, langer und ununterbrochener Übung. Entscheidend ist die Rechtsüber-

<sup>215</sup> Ähnl. Hangartner I, S. 25.

<sup>216</sup> Vgl. StGH 1984/2/V, Urteil vom 20.11.1990, LES 1992, S. 4 (9).

<sup>217</sup> Vgl. dazu S. 134 ff.

<sup>218</sup> Vgl. Beck, Enteignungsrecht, S. 141 ff. m.w.H.